



# Corporate Governance Bericht 2017

der Anstalt öffentlichen Rechts

**d-NRW AöR**

## **Einleitung**

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen – PCGK NRW oder Kodex – enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die d-NRW AöR ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 25.10.2016 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“, das am 05.11.2016 in Kraft getreten ist – geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018 – seit dem Jahreswechsel 2016/2017 als Rechtsnachfolgerin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätig.

Die d-NRW AöR unterstützt Ihre Träger und andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. d-NRW entwickelt und betreibt für die öffentlichen Gesellschafter verwaltungsübergreifende E-Government-Lösungen. Ziele sind die Förderung der kommunal-staatlichen und interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Aufbau von modernen, flächendeckenden und wirtschaftlichen E-Government-Komponenten. Überdies unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes.

Träger der d-NRW AöR sind mit Stand vom 31.12.2017 das Land Nordrhein-Westfalen sowie 228 nordrhein-westfälischen Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise inkl. der Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände), die der Anstalt im Errichtungsjahr beigetreten sind.

Der Corporate Governance Bericht 2017 wird auf der Internetseite der d-NRW AöR öffentlich zugänglich gemacht ([www.d-nrw.de](http://www.d-nrw.de)).

## **Allgemeines**

Gemäß § 13 Errichtungsgesetz „d-NRW AöR“ ist der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen

des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 19.03.2013) empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen. Der Bericht habe auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen zu enthalten. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Bedingt durch die die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, den Regierungswechsel und die anschließenden Umressortierungen ist eine Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder nebst stellvertretenden Mitgliedern durch die Landesregierung im Errichtungsjahr der Anstalt nicht erfolgt. Dementsprechend konnten die Satzung der Anstalt sowie die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung noch nicht verabschiedet werden.

## **Geschäftsführung**

Als Vorsitzenden der Geschäftsführung der d-NRW AöR hat die Aufsichtsbehörde im Dezember 2016 Herrn Dr. Roger Lienenkamp, den langjährigen Geschäftsführer der vormaligen d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft, bestellt. Zum allgemeinen Vertreter der Geschäftsführung der Anstalt hat die Aufsichtsbehörde Herrn Markus Both bestellt, der für d-NRW seit 2009 als Prokurist der ehemaligen Gesellschaften und als Geschäftsführer der früheren Public Konsortium d-NRW GbR tätig gewesen ist. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat (§ 8 Errichtungsgesetz) der d-NRW AöR besteht aus 13 Mitgliedern. Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt erfolgt durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Die übrigen Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und zu bestellen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Der Verwaltungsrat, der sich eine Geschäftsordnung gibt, entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung kann für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vorsehen

Gemäß § 9 Errichtungsgesetz entscheidet der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung und überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen, die umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates einlädt, § 18 Errichtungsgesetz.

## **Transparenz**

Im Anhang zum Jahresabschluss der Anstalt werden nach § 12 Abs. 3 Satz 3 Errichtungsgesetz die individualisierten Angaben gemäß § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. Damit werden die Anforderungen im Sinne des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz), das mit Wirkung vom 31.12.2009 in Kraft getreten ist, berücksichtigt.

## **Abschlussprüfung**

Die Aufsichtsbehörde der d-NRW AöR, vertreten durch das MWIDE NRW und das MHKBG NRW, hat am 04.01.2018 im Rahmen der vorübergehenden gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates die Geschäftsführung der Anstalt gebeten, die „Dr. Heilmaier und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft“ als Abschlussprüfer der d-NRW AöR für das Wirtschaftsjahr 2017 zu beauftragen.

Der Landesrechnungshof NRW hatte zuvor mit Schreiben vom 20.12.2017 an das MHKBG NRW sein Einverständnis zur Beauftragung der „Dr. Heilmaier und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft“ als Abschlussprüfer der d-NRW erklärt und zudem darauf hingewiesen, dass dem Abschlussprüfer die analoge Anwendung und Berichterstattung nach dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (IDW PS 720)“ aufzugeben ist (Nr. 2 VV zu § 68 LHO).

# **Entsprechenserklärung**

## **zum Corporate Governance Bericht 2017**

der Anstalt öffentlichen Rechts

### **d-NRW AöR**

Die Geschäftsführung der d-NRW AöR und das für Digitalisierung zuständige Ministerium (MWIDE NRW), das als Aufsichtsbehörde mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des noch nicht bestellten Verwaltungsrates der d-NRW AöR betraut ist, erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen entsprochen wurde und wird. Im Folgenden wird auf die Empfehlungen des PCGK NRW eingegangen, von denen die Anstalt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten begründet abgewichen ist:

#### **zu 2.2.1 PCGK NRW:**

Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Errichtungsgesetz hat die Geschäftsführung der Anstalt den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat sich – bedingt durch verschiedene grundsätzliche Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel zur d-NRW AöR ergeben haben, verzögert. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine für März 2018 vorgesehene Sonderbetriebsführung der Finanzverwaltung NRW erst im August 2018 begonnen wurde. Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, sodass wesentliche steuerliche Einschätzungen noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärt werden konnten. Zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung erfolgen Jahresabschluss und Abschlussprüfung deshalb unter Zugrundelegung noch offener Steuersachverhalte.

#### **zu 2.2.2 PCGK NRW:**

Der Kodex sieht vor, dass die Anteilseignerversammlung mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wurde noch nicht durch die Landesregierung bestellt. Die Geschäftsführung der Anstalt befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit der Aufsichts-

behörde, die die Aufgaben des Verwaltungsrates bis zur vollständigen Bestellung des Gremiums wahrnimmt.

#### **zu 3.1.1 PCGK NRW:**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollten im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung und sein allgemeiner Vertreter wurden im Dezember 2016 von der Aufsichtsbehörde der Anstalt, die Rechtsnachfolgerin der vormaligen öffentlichen Gesellschaften von d-NRW ist, bestellt. Beide Personen waren zuvor mit der Leitung der früheren Gesellschaften von d-NRW betraut. Das damit einhergehende fachliche, technische, organisatorische und rechtliche know how sowie die Vernetzung mit E-Government-Akteuren auf Landes- und Kommunalebene sind für den Aufbau und die weitere Entwicklung der Anstalt unverzichtbar.

#### **zu 3.1.2 PCGK NRW:**

Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln.

Die Geschäftsordnung ist im Entwurf vorbereitet. Eine Befassung erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates, der bislang noch nicht von der Landesregierung bestellt ist.

#### **zu 3.1.3 PCGK NRW:**

Der Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Die Bestellung der Geschäftsführung mit zwei männlichen Personen erfolgte vor dem Hintergrund, dass beide Personen bereits erfolgreich mit der Leitung der früheren d-NRW-Gesellschaften, deren Rechtsnachfolgerin die Anstalt ist, betraut waren. Der Zusammensetzung der Geschäftsleitung lagen zum Zeitpunkt der damaligen Stellenbesetzung keine Vorgaben hinsichtlich der Geschlechterverteilung zugrunde. In der erweiterten Geschäftsführung ist eine weibliche Beschäftigte als unmittelbares Bindeglied zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern für die Anstalt tätig.

#### **zu 4. PCGK NRW:**

Das Überwachungsorgan, d.h. der Verwaltungsrat der Anstalt wurde noch nicht durch die Landesregierung bestellt. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung des Gremiums vorgesehen.

Dortmund, 09.01.2019

Für die  
Anstalt öffentlichen Rechts  
d-NRW AöR

*gez.*  
*Dr. Roger Lienenkamp,*  
d-NRW AöR  
Vorsitzender der Geschäftsführung

*gez.*  
*Markus Both*  
d-NRW AöR  
Allg. Vertreter der Geschäftsführung

*gez.*  
*Hartmut Beuß*  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW);  
als Aufsichtsbehörde vorübergehend mit der Wahrnehmung  
der Aufgaben des Verwaltungsrates der d-NRW AöR betraut